

Auszug aus dem Gerichtsprotokoll betreffend die von den Untertanen von Balzers eigenmächtig vorgenommene Hausmeisterwahl. Extr. Hohenliechtenstein, 1721 Oktober 3, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Extract judicial-prothocols des reichsfurstenthumb Liechtenstein über der Balzerer eigenmächtig vorgenommener hausmeisterwahl.

De dato Hohenliechtenstein, den 3. Octobris 1721.

Nach vorhergegangener obrigkeitlichen citation¹ erscheint der ambtman Basilius Nigg und beede burgermeister Leontius Frickh und Anton Balzer, dar der jetzmahlig neu erwehlter hausmeister Ægidius Nipp, alle aus dem fürstlichen ambt Balzers, und wirt selbigen vorgetragen, was massen man vernemmen müssen, wie dass sie wieder das von der jüngst angewesten hochansehentlichen landesfürstlichen commission ergangenes verbott, auch sonsten mehrmahlen vom herrn landtvogdt beschehene abmahnungen keinen hausmeister zu erwehlen, gleichwohlen aigenmächtig dies vorgenommen hetten. Man wolle demenach von ihnen vernemmen, was es vor eine beschaffenheit darmit habe?

Burgermeister Leontius Frickh gibt in geziemender andtworth, dass vor diesen allezeith der hausmeister nur in beysein der gemeindts-vorsteheren, ohne dass eine obrigkeitliche persohn darbey gewesen, von dem gemeinen mann were erwehlet worden. Da aber hierbey einige partheylichkeiten vorbegegangen, und dem hierüber auffgesetztem und under ihnen vergliechenen, auch von der ehmal gewesten kayserlichen administrations-commissions obrigkeit ratificirten recess (so sie in originali vorgewiesen und copiam ad acta gelassen) nit hatt wollen nachgelebt

[2] werden. So hetten sie sich vor dreyen jahren bemüsiget gesehen, solches bey der damahls angewesten landesfürstlichen commission underthanig klagbahr anzubringen, vor welcher dan auch die gnädige verordnung dahin gegangen, dass bey solcher wahl allezeith der landesfürstliche landtvogdt oder sonstig eine obrigkeitliche persohn sein solle, damit die partheylichkeit oder sonsten etwa darbey sich eraigen mögende ohnordnung abgeschnitten bliebe. Wie nun auch solche wahl alljährlichen auff St. Bartholmetag² geschehen, dis jahr aber wegen einer missverständnüss, und zwar aus der ursachen haubtsächlichen nicht auff benannten Bartholmetag were vollzogen worden, alldieweilen pro 1. die obrigkeit darbey zu erscheinen nit gebührend ersuchet worden. 2. der gemeine mann den Basilius Nigg vor ihren vorgesetzten ambtman nicht erkennen, und als ambtman bey der hausmeisterswahl zu sitzen nit zulassen, weniger 3. zugeben wollen, dass besagtem ambtman hiernach das handtgelübt vom neu erwehlten hausmeister solle gegeben werden.

Da diese nun deswegen acht tag ausstellig geblieben were, und under der zeith bey der landesfürstlichen angewesten commission und herrn landtvogdten sie sich underthänig angemeldet und gebetten hetten, man mögte ihnen in gnaden erlauben einen [3] anderen hausmeister zu erwehlen und von obrigkeiths wegen solcher wahl beyzuwohnen einen zu verordnen. Habe man ihnen zur andtworth gegeben, sie brauchten keinen mehr, weilen man das kauffhaus bey ihnen auffheben wolle. Weilen und da aber der geweste hausmeister Brunhardt wegen seines übelen auffführen ihnen gahr nit ferner anständig war, zumahlen über denselben sowohl aus- als einheimische sich sehr beklageten, und gahr keine beserung bey ihme zu gewarten gewesen, und auch über ein oder andere fernerweithe bey allhiesiger landesfürstlicher obrigkeit underthänig gethaene anfrag einen anderen hausmeister bey so gestalter sachen insoweith zwarn denselben zu machen, ihnen aigentlich nit were verboten, sondern nur missrahten worden. So hette die gemeindt am letz verwichenen Montag, als am fest des heiligen Michaeli³, da ohnedem die gemeindtsleüth zusammen beruffen waren, damit des herrn von Ramschwag⁴ ausständige gühter-

¹ Zitation: Vorladung.

² 24. August.

³ 29. September.

⁴ Die Herren von Ramschwag waren ein Adels- und Rittergeschlecht aus dem Kanton St. Gallen (CH).

züns, dan die wührts-zehrung, so bey der von ihro fürstlichen gnaden zu Chur⁵ letzhin zue Balzers beschehenen firmung auffgangen, bezahlt werden möchten, sich entschlossen bey dieser occasion einen neuen hausmeister, und zwarn auff solche weis und arth zu machen, dass derselbe, weilen das kauffhaus der gemeindt eigenthumblich were, und darüber eine aufsicht möchte getragen und nit gahr ruinirt, auch fals einige kauffmansgühter annoch dahin kommen würden, gleichwohlen spediert werden, darauff obacht zu haben, ohne gleichwohlen darmit in dem geringsten [4] seiner landesfürstlichen durchlaucht vorzugreifen oder, da anderswohin ein kauffhaus solte auffgerichtet werden wollen, in wenig oder viel sich zu widersetzen, sonderen nur, dass selbiger, wie ein obseher über ihr eigenthumlisches haus, und da etwa zum spediren, wie schon gemeldet, alda wurde abgeladen werden, sorge darüber haben solle gemeinsamblich benambset worden.

Demenach sie drey bemelte vorgesetzte ambtman und burgermeister, dan alte gerichtman Bartholme Eberle die stimmen, wie sonsten von der obrigkeith beschehen, colligirt und durch das mehrere den hier auch gegenwärtiger meister Ægidius Nipp, beckhen zu Balzers, darzu gemacht hetten, in underthänig gehorsahmer anhoffnung hierdurch nicht gefählet zu haben, mit angehenckter gleicher bitt, solches in ohngnaden umbsoweniger zu ziehen, als wie weniger sie gedanckhen darbey geführet, hierdurch gegen seiner hochfürstlich durchlaucht ohngehorsamb zu sein, dero sonstig gnädigster verordnung zu widersetzen oder wieder derselben etwas vorzunehmen, oder zu verhindern. Wie sie dan solches auch bey ersagter neuen wahl öffentlich gemeldet, dass ihro landesfürstliche durchlaucht darbey habende landesfürstliche jura durchgehendts sollen vorbehalten sein, zufolge dessen sie dan besagten Nipp nicht beaydiget, sondern nur auff obrigkeithliche ratification ihme die schüssell zum kauffhaus eingehändiget hetten, und imittelst so viel sein und verbleiben solle, als wan der alte hausmeister noch darbey were.

⁵ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. Pierre SURCHAT, Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.